

die Messe de pace am mittleren Tage der Aussetzung zu celebriren, oder wegzulassen, wurde am 4. Juni 1874 die Antwort gegeben: es sei mit Rücksicht auf das Decret vom 12. Juli 1749 dem Ermeessen und Gutdünken Sr. Eminenz überlassen, zu bestimmen, was zu geschehen habe. Die Vorschriften, welche diesbezüglich in Rom gelten, erstrecken sich nämlich nicht auf die ganze Kirche.

2. Altar- und Kirchenweihe. Es wurde der Fall vorgelegt, daß der vordere Theil einer Kirche wegen Baufälligkeit restaurirt werden müßte, wobei der Hochaltar abgebrochen und einige Fuß breit verrückt wurde. Auf die Anfrage nun, ob die ganze Kirche oder nur der Altar consecrirt werden müßte, erfolgte vom 20. Februar 1874 die Weisung, es habe nur die Consecration des letzteren vorgenommen zu werden.

Dagegen wurde in einem andern Falle die Consecration der ganzen Kirche mit Decret vom 4. Sept. 1875 angeordnet, wo es sich nämlich um die Restauration einer Kirche handelte, bei der nebst neuer Dachung eine Mauer und die Apsis neu aufgeführt wurden.

Hinwiederum entschied dieselbe Congregation am 17. Dez. 1875 für die Consecration eines Hochaltares, an dem man gelegentlich der Restauration jedwede Spur einer ehemaligen Consecration vermißte, indem weder ein Sepulcrum noch die üblichen Kreuze sich vorkanden. Und bei einer Kirche, welche einstmals dem Gottesdienste entzogen und zu einer Gruft gebraucht worden, nachmals aber wieder ihrer ersten Bestimmung zurückgegeben wurde, ordnete sie ad majorem decentiam eine einfache Benediction derselben an.

3. Beichtthören am Churfreitag und Charsamstag. Mit Rescript vom 17. Dez. 1875 wurde der Gebrauch, an den genannten zwei Tagen vor dem üblichen Gottesdienste Beichten abzunehmen, gebilligt und die gegentheilige Sentenz zurückgewiesen.

4. Alleluja. Wenn zur österlichen Zeit vor oder nach Requiemmessen die heil. Communion ausgetheilt wird, so find laut Entscheid vom 26. Nov. 1878 allerdings Oration und Versikel de tempore zu beten, aber das Alleluja hat wegzubleiben.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

Literatur.

Handbuch der Pastoralthеologie. Bearbeitet von P. Ignaz Schüch, Capitular des Benediktinerstiftes Kremsmünster, bischöflicher geistlicher Rath, Professor an der theolog. Hauslehranstalt zu St. Florian. Fünfte Auflage. Mit oberhирlicher Genehmigung. Linz, 1880.

M. Duirein's Verlag. Preis 6 fl. ö. W. oder 11 Mark, gr. 8^o,
S. S. 936.

Unter allen Pastoralwerken der neueren Zeit hat wohl keines innerhalb weniger Jahre so viele Auflagen erlebt, als unser vorliegendes Handbuch, welches nunmehr zur 5. Auflage gediehen ist; aber auch keines von den übrigen Werken erfreute sich einer so allseitigen Anerkennung, eines so rückhaltlosen Lobes, wie unser Handbuch. Vor 10 Jahren noch kaum außer Oberösterreich bekannt, ist es jetzt in vielen theologischen Lehranstalten eingeführt, wird in allen Fach-Zeitschriften fleißig benutzt und citirt und den großen Werken von Amberger und Benger an die Seite gestellt. Woher mag dies kommen? Es vereinigt eben die Reichhaltigkeit des Stoffes mit der Bündigkeit der Form, behandelt alle Theilsächer, welche im weitesten Sinne zur Pastoral gerechnet werden: das Predigtamt wie die Katechetik und die Liturgie, und alle diese Fächer mit strenger Systematik und weisem Ebenmaße, so daß es den Hörern der Theologie noch immer möglich ist, den gesammten Stoff zu bewältigen, während es andererseits den Bedürfnissen der Seelsorger vollkommen entspricht. So ist das vortreffliche Werk Lehrbuch und Handbuch zugleich. Kirchlich höchst genau, hält es mit den neueren kirchlichen Entscheidungen und der neueren Literatur gleichen Schritt, so daß jede neue Auflage stets eine Verbesserung der vorigen ist. In der Liturgie, welche mit wahrer Meisterschaft gearbeitet ist, haben wir vielfach eine Quellenarbeit vor uns; hier sind auch alle Detailfragen mit aller wiunschenswerthen Genauigkeit behandelt und in den Noten zu diesem Specialfache finden wir eine Gründlichkeit, welche von dem nie ruhenden Fleiße des Verfassers Zeugniß ablegt. Wir danken dieser ausgezeichneten Behandlung des Cultus die erfreuliche Thatssache, daß der Clerus immermehr aufräumt mit den Unkorrektheiten und den rubrikenwidrigen Gewohnheiten, welche aus Unkenntniß der kirchlichen Erlasse sich gebildet hatten. Allerdings mag vielleicht Mancher eine noch weitläufigere Behandlung der Agenden, welche in die Pfarrkanzlei gehören, wünschen, allein abgesehen von der zu großen Ausdehnung, welche das Werk dadurch erfahren müßte, sind die Verschiedenheiten in den Diözesen zu groß, als daß sie berücksichtigt werden könnten. Wir haben zu diesem Zwecke die Ordinariats-Blätter, deren eingehendes Studium jedem Seelsorger am Herzen liegen muß, weil es ihm nothwendig ist, und auch in unserer Quartalschrift wird diesem Bedürfnisse, so weit es möglich ist, vollständig Rechnung getragen. Eine „Pastoral“ ist ja doch nicht für eine einzige Diözese geschrieben; daß trotzdem sehr häufig auf das Wiener-Provinzialconcil, auf das Linzer- und Wiener-Diözesanblatt verwiesen wird, ist aller Anerkennung werth.

Wir haben im Jahrgange 1875 S. 223 unserer Quartalschrift

die III. Auflage dieses vortrefflichen Handbuches besprochen. Es erübrigt uns daher nur die vielen Verbesserungen beispielweise anzudeuten, welche die vorliegende V. Auflage gegen die III. aufweist: In der Homiletik ist Jungmann's Theorie der geistlichen Veredelung passend benutzt, z. B. S. S. 103, 107. — S. 150 sind die Redefiguren, welche auf die Salbung des Styles Bezug nehmen, neu hinzugefügt worden. Bei der Literatur der Catechetik sind die neueren pädagogischen Zeitschriften vollständig aufgeführt. Die Vertheilung des katechetischen Lehrstoffes ist mit Rücksicht auf die kirchlichen und staatlichen Verordnungen Österreichs fast neu bearbeitet (§§. 108, 109). Auf S. 264 ist die rechte „Gebetsstimmung“ durch ein gutes Beispiel erläutert und auf S. 266 die Methode der Evangelienerklärung angeführt. In der Liturgik sehen wir die „Erlebung des Kirchenjahres“ durch ein treffendes Beispiel dargestellt S. 312; auf S. 321 die Stationkirchen historisch erklärt und an mehreren Orten das vortreffliche Werk von Dr. Gehr verworthen. S. 334 ist die Stellung der Commemoratio omnium Apostolorum (29. Juni) und omnium S. Martyrum (26. Dezemb.) nach der neuesten Entscheidung präzisirt. S. 345 erfuhr die Bestimmung des dies fixus eine ausführlichere Behandlung. Auf S. S. 351—355 wurde die Geschichte des Altars bedeutend erweitert und S. S. 359, 360 die Zuwendung des Altarprivilegiums unter Hinweis auf ältere und neuere Entscheidungen modifizirt. Auch die Behandlung der hl. Oele S. 389 ist recht praktisch. Auf S. S. 416 bis 420 ist der Kreuzweg mit seinen Ersatzmitteln sehr ausführlich durchgeführt. S. 224 enthält sehr nützliche Winke über die Beschaffung der Opfermaterien und das jejunium naturale des Priesters. Auch die Erklärung der Bestandtheile der hl. Messe (S. 236) erfuhr mannigfache Erweiterung. Neu ist der Zusatz über das Kirchenpatrocinium (S. S. 509—512), erweitert ist die celebratio in aliena ecclesia (S. S. 551—554), neu das Verfahren bei der Feier der 3 Messen am Weihnachtstage und überhaupt bei der Bination (S. S. 559—562). In der Abhandlung der hl. Sakramente ist bei der Taufe die Sicherstellung der christlichen Erziehung bei ungläubigen und confessionslosen Eltern neu behandelt. Die Frage über die Communion der öffentlichen Sünder (S. S. 634, 635) wurde mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse in etwas milderer Weise aufgefaßt. Erwähnen wir noch die Communion der langwierigen nicht lebensgefährlichen Kranken S. 638 und die mildere Auffassung der Umstände der Sünde S. 651, die neu hinzugefügten Excommunicationen S. 674. Außerdem finden sich S. S. 692, 715, 755, 756, 765 und 802 bis 804 (Wasserweihe an der Vigil v. Epiphanie neu bearbeitet) wichtige Verbesserungen vor. Auf die Verbesserungen, welche an sehr vielen Orten meist nur mit wenigen Worten getroffen wurden, können wir

des Raumes wegen nicht mehr hinweisen, sie bekunden jedoch die große Gewissenhaftigkeit des Verfassers, der fortwährend bewußt ist, jede Unklarheit und Unbestimmtheit selbst in einzelnen Ausdrücken zu beseitigen.

Linz.

Professor Josef Schwarz.

Der Cölibat der Geistlichen nach canonischem Rechte, mit besonderer Beziehung auf das Recht der österreichisch-ungarischen Monarchie. Von Dr. Franz Laurin, k. k. Hofkaplan und Universitätsprofessor in Wien. Mit Approbation des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates von Wien. Wien, 1880. Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung. VIII und 242 S. gr. 8°.

Ueber den Cölibat der katholischen Geistlichen ist schon sehr viel pro und contra geschrieben worden. Dessenungeachtet fehlte es noch immer an einem Werke, aus welchem der Leser eine vollständige, klare und richtige Anschauung dieser so wichtigen Institution gewinnen kann. Denn entweder legte man in den bisher erschienenen Schriften bloß die eine oder die andere Seite des Cölibats des katholischen Clerus dar, oder man behandelte ihn, ohne die diesfälligen kirchlichen Bestimmungen genau zu kennen, oder endlich verdrehte man die bezüglichen Anordnungen der Kirche in einer Weise, daß diese der Natur des christlichen Priesterthums so entsprechende Institution geradezu als ein naturwidriger Zwang, der in seinem Gefolge nur Böses aufzuweisen habe, zu erscheinen verurtheilt wurde.

Wenn nun der Herr Verfasser sich entschloß, die Cölibats-Institution in ihrem ganzen Umfange und in ihren Beziehungen zu anderen Institutionen, namentlich der Weihe und Ehe, aus den Quellen darzulegen, so hat er jedenfalls eine Lücke in der Literatur ausgefüllt, wofür er auf unsern Dank umso mehr Anspruch hat, als er, wie bei allen seinen Arbeiten, so besonders bei dieser mit einer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke ging, die uns die volle Anerkennung sozusagen — abzwinge. Mit ebenso großer Erudition als staunenswerthem Fleiße behandelt unser Herr Autor in seinem in sechs Abschnitte gegliederten Werke, nachdem er eine zum weiteren Verständniß nothwendige Einleitung über „Begriff, Bezeichnung und Arten von Geistlichen“ vorausgeschickt, zuvörderst (im I. Abschnitte, S. 13—63) den Begriff und die Gründe des Cölibats der Geistlichen und die dagegen gemachten Einwendungen, wobei er letztere mit scharfen Argumenten widerlegt; worauf er (im II. Abschnitte, S. 63—116) über die Entstehung und Ausbildung des Cölibats, sowohl in der abendländischen als in der morgenländischen Kirche, sich verbreitet, um sofort (im III. Abschnitte, S. 116—135) auf die fernere Geschichte der Cölibats-Institution einerseits in der orientalischen, anderseits in der occidenta-